



Satzung

Stand 02.08.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vogelschutzgruppe Eichen 1988“. Er wurde gegründet am 19. Okt. 1988. Der Verein ist im Vereinsregister, Register VR 1249 beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz ist 61130 Nidderau Eichen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, des Umweltschutzes und die Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgaben des Vereins:
 - a) Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Vogelwelt
 - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Vogelarten
 - c) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Vogelschutzgedankens
 - d) Mitwirken bei Planungen, die für die Vogelwelt bedeutsam sind
 - e) Information seiner Mitglieder über Fragen des Vogelschutzes

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in 61130 Nidderau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt Hanau bestätigt worden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden; sowie juristische Personen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich - per Brief - zu erklären ist.

Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes oder einer Hauptversammlung
- d) wenn der Beitrag bis 31.12. eines Kalenderjahres nicht geleistet wurde, kann vom Vorstand der Ausschluss beschlossen werden



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Über Höhe und Art entscheidet die Jahreshauptversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Ehrenordnung

Mitglieder des Vereins werden durch eine in einer Jahreshauptversammlung beschlossenen gesonderten Ehrenordnung geehrt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Hauptkassierer
 - d) Schriftführer
3. der erweiterte Vorstand, bestehend aus:
den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
und bis zu 5 stimmberechtigte Beisitzern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Sowie einem stimmberechtigten Jugendleiter
und einem stimmberechtigten Vogelschutzwart,
die beide vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden können.
4. der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, bevorzugt per Mail, 8 Tage vorher.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder.



- d) Wahl von 2 Revisoren, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Revisoren dürfen ihr Amt nur für jeweils 2 Jahre ausüben.
- e) 1. Vorsitzender und Kassierer dürfen nicht als Doppelamt geführt werden.
- f) Andere Vorstandsämter können als Doppelamt geführt werden, jedoch darf die Anzahl des geschäftsführenden Vorstandes nicht weniger als 3 Mitglieder betragen.
- g) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Schriftführer im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig; wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Datenschutz

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der notwendigen Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins durch seine Vorstandsmitglieder zu.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Eichen zu verwenden hat.

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 02.08.2024 wurde die Satzung in den §§ 2, 3, 7 und 11 geändert.

Daniel Habermann
1. Vorsitzender

Kristof Kaiser
2. Vorsitzender

Sonja Musch
Schriftführer